

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0835/2019

Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Beratung und Beschlussfassung über eine Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 23.06.2016

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	11.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates mögen die Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 23.05.2016 beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Derzeit 435,00 EUR pro Monat und Wohnplatz im Kombimodell	Derzeit noch 435,00 EUR pro Monat und Wohnplatz durch Jobcenter, LRA oder Nutzer	Derzeit durchlaufender Posten	Fehlbeträge, wenn Nutzer nicht (vollumfänglich) bezahlen
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Haushaltsmittel für Einnahmen und Ausgaben entsprechend geplant			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Jahr 2016 die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Dieser Satzung lag eine Gebührenkalkulation zu Grunde, in welcher eine kostendeckende Gebühr pro Wohnplatz in Höhe von 254,75 EUR festgestellt wurde. Dabei wurden die Kosten für alle gemeindeeigenen Einrichtungen zur Unterbringung berechnet und auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wohnplätze umgerechnet.

Eine Unterbringung von Personen im „Kombimodell“ erfolgte zu dieser Zeit noch nicht.

Da bei den Unterbringungen in den vergangenen zwei Jahren immer mehr Einzelpersonen zur Anschlussunterbringung anstanden, hat die Gemeinde das Angebot des Landkreises angenommen, diese Personen im „Kombimodell“ unterzubringen. Dabei mietet die Gemeinde Wohnplätze vom Landratsamt in den als Gemeinschaftsunterkunft genutzten Liegenschaften an und erfüllt damit die Aufnahmeverpflichtung für die Anschlussunterbringung.

Bisher war dies in der GU Ittersbach der Fall, mit Schließung dieser GU wurden die bis dahin anschlussuntergebrachten Personen in Neurod untergebracht. Die Gemeinde bezahlt je untergebrachte Person eine Pauschale von derzeit 435,00 EUR pro Person. Derzeit sind 12 Personen im Kombimodell untergebracht. In diesem Pauschalbetrag sind folgende Kosten enthalten:

- Grundmiete der genutzten Fläche
- Möblierungszuschlag für die Erstausrüstung
- Betriebs- und Wartungskosten in Bezug auf Grundstück und Gebäude
- Stromkosten
- Kosten für die aus dem Betrieb anfallenden Abfallstoffe
- Kosten für die Betreuung des Mietgegenstandes durch die Leistung der Heimleitung
- Kosten für die Betreuung des Mietgegenstandes durch die Leistung der Hausverwaltung
- Kosten für die Betreuung des Mietgegenstandes durch die Leistung der Haustechnik
- Sämtliche für den Mietgegenstand anfallenden Steuern und Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung usw.)

Die Gemeinde hat bisher diesen Betrag in die Einweisungsverfügungen ohne Aufschlag übernommen und die Kosten wurden bislang sowohl vom Jobcenter als auch vom Landratsamt anerkannt und vollumfänglich übernommen. Nun hat das Landratsamt festgestellt, dass zur Anerkennung des Betrages in Höhe von 435,00 EUR eine Satzungsänderung notwendig ist, da unsere Satzung (als derzeitige Rechtsgrundlage) nur den kalkulierten Betrag in Höhe von 254,75 EUR abdeckt, und somit keine Rechtsgrundlage für die Erhebung des Betrages von 435,00 EUR gegeben ist.

Wir müssen daher die Satzung entsprechend ergänzen und explizit für die Nutzung im Kombimodell den dort für uns fällig werdenden Betrag von 435,00 EUR pro Wohnplatz und Monat aufnehmen.

Die genauen Modalitäten und die Formulierung, insbesondere auch bezüglich der geforderten Kalkulation der Gebühren, entnehmen Sie den beigefügten Anlagen. Die

Formulierungen sind so mit dem Landratsamt Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt abgestimmt. Es bestehen von dort keine rechtlichen Bedenken.

Anlagenverzeichnis:

- Änderungssatzung
- Kostenkalkulation